OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653104/6/SB

Datum:
Linz, 4. Juni 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Buchinger über die Beschwerde des F B, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 05.03.2024, GZ: BHVBVerk-2023-425357/19-Pl, betreffend Zurückweisung der Vorstellung gegen den Bescheid über die Entziehung der Lenkberechtigung nach dem Führerscheingesetz 1997 (FSG) als verspätet

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: bB [belangte Behörde]) vom 05.03.2024, GZ: BHVBVerk-2023-425357/19-Pl, wurde die Vorstellung des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 14.02.2024 gegen den Bescheid der bB vom 27.12.2023, GZ: BHVBVerk-2023-425357/5-Pl, als verspätet eingebracht zurückgewiesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die zunächst beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eingebrachte und weitergeleitete Beschwerde vom 25.03.2024, eingelangt bei der bB am 27.03.2024.

I.3. Mit Schreiben vom 28.03.2024 (Einlangen: 02.04.2024) legte die bB diese Beschwerde samt zugrundeliegendem Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Über Aufforderung durch das Verwaltungsgericht erstattete der Bf am 02.05.2024 eine Stellungnahme, in der er auf die ärztlich diagnostizierte Depression hinwies, aufgrund derer er sich zum Zeitpunkt der fälligen Rechtsmittelfrist körperlich und psychisch nicht in der Lage befunden habe, die formellen Notwendigkeiten zu erledigen, weshalb er die Frist nicht habe einhalten können.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Es wurde Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde und die ergänzende Äußerung des Bf.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) abgesehen werden, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt. Dass dem Entfall der Verhandlung Art 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

II.2.1. Mit Mandatsbescheid vom 27.12.2023, GZ: BHVBVerk-2023-425357/5-Pl, entzog die bB dem Bf die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A und B auf die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab 19.12.2023 unter der Vorschreibung weiterer Anordnungen. Dieser Bescheid wurde bei der Post-Stelle Elektrotechnik K in x L

hinterlegt, wo er ab 03.01.2024 zur Abholung bereitgehalten wurde. Die Verständigung über die Hinterlegung wurde in die Abgabeeinrichtung des Bf eingelegt. Zum Zeitpunkt der Zustellung war der Bf nicht ortsabwesend. Der Bf hat den Brief am 04.01.2024 abgeholt.

II.2.2. Gegen diesen Mandatsbescheid erhob der Bf mit E-Mail vom 14.02.2024 Vorstellung an die bB.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus dem darin einliegenden Zustellnachweis zum Mandatsbescheid, der Vorstellung des Bf, der Beschwerde und der ergänzenden Stellungnahme des Bf.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1.1. Gemäß § 57 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) kann gegen einen nach Abs 1 erlassenen Bescheid bei der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, binnen zwei Wochen Vorstellung erhoben werden.

III.1.2. Gemäß § 17 Abs 1 Zustellgesetz (ZustG) ist, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

Das hinterlegte Dokument ist gemäß § 17 Abs 3 ZustG mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

III.2. Mit dem gegenständlich angefochtenen Bescheid hat die bB die Vorstellung dem Bf gegen den Mandatsbescheid als verspätet zurückgewiesen. Prüfungsgegenstand für das Verwaltungsgericht ist daher im vorliegenden Fall, ob diese Zurückweisung wegen Verspätung zu Recht erfolgt ist.

III.3. Grundsätzlich ist die Behörde vor der Zurückweisung eines Rechtsmittels als verspätet verpflichtet, die Verspätung dem Rechtsmittelwerber vorzuhalten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen (vgl VwGH 02.05.2016, Ra 2015/08/0142; 15.05.2013, 2013/08/0032). Die Verspätung der Vorstellung wurde dem Bf vom Verwaltungsgericht mit Schreiben vom 10.04.2024 (ergänzend zu der bereits erfolgten Zurückweisung durch die bB) vorgehalten und ihm Gelegenheit gegeben, sich dazu zu äußern. Der Bf verwies daraufhin im Schreiben vom 02.05.2024 auf gesundheitliche Gründe, weshalb ihm eine rechtzeitige Erhebung des Rechtsmittels nicht möglich gewesen sei.

III.4. Der Mandatsbescheid betreffend Entziehung der Lenkberechtigung wurde dem Bf gemäß § 17 Abs 3 ZustG mit der Hinterlegung am 03.01.2024 zugestellt, eine Abwesenheit von der Abgabestelle iSd ZustG lag nicht vor. Die zweiwöchige Frist für die Erhebung einer Vorstellung gemäß § 57 Abs 2 AVG begann somit zu laufen, sodass der letzte Tag für die Einbringung der 17.01.2024 war. Die vorliegende, am 14.02.2024 per E-Mail bei der bB eingebrachte Vorstellung ist somit verspätet.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III.5. Hingewiesen sei noch darauf, dass Sache des vor dem Verwaltungsgericht bekämpften Bescheids vom 28.04.2022 (und damit äußerster Rahmen der Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts) allein die Zurückweisung der Vorstellung gegen den Mandatsbescheid vom 27.12.2023 wegen verspäteter Einbringung und nicht etwa (auch) die Entscheidung über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist (vgl VwGH 30.04.2021, Ra 2020/10/0031), weshalb auf die weiteren Ausführungen des Bf nicht mehr näher einzugehen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da k eine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung weicht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs ab, noch fehlt es an einer solchen (vgl die zitierte Rsp).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Mag. Buchinger